



Protokollauszug vom

14.08.2024

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 3. Juni 2024: unbenutzter  
Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.24.209-3

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 3. Juni 2024 kein Referendum ergriffen wurde:

II.

1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 wird totalrevidiert und gemäss Beilage 1 der Parl.-Weisung Nr. 2024.2 neu erlassen.
2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten

VI.

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (VBF) wird revidiert und vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

VII.

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Oberer Deutweg / Erweiterung Sportpark» wird mit einer Ergänzung in Art. 11 Abs. 2 der Gestaltungsplanvorschriften zugestimmt.
2. Der Aufhebung des bisherigen privaten Gestaltungsplans «Oberer Deutweg, Nord-Ost» wird zugestimmt.
3. Der Zonenplanänderung «Oberer Deutweg / Erweiterung Sportpark» wird zugestimmt.
4. Der Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit den speziellen Vorschriften für den «Oberen Deutweg» wird zugestimmt.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

**Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 3. Juni 2024 wurden am 7. Juni 2024 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

**2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation**

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Beschlüssen kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

**3. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.